

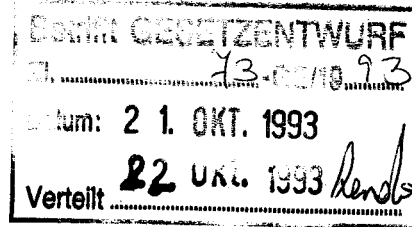


REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.002/24-1.7/93

Entwurf einer Zivildienstgesetz-Novelle 1993;

Stellungnahme

Sachbearbeiter
OKmsr Dr. Fender
Tel.-Nr.: 515 95/2449
Fax.-Nr.: 515 95/3270



An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Dr. Alois Fender

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Inneres versendeten Entwurf einer Zivildienstgesetz-Novelle 1993 zu übermitteln.

20. Oktober 1993
Für den Bundesminister:
Schlifelner

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lidl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.002/24-1.7/93

Entwurf einer Zivildienstgesetz-Novelle 1993;

Stellungnahme

Sachbearbeiter
OKmsr Dr. Fender
Tel.-Nr.: 515 95/2449
Fax.-Nr.: 515 95/3270

An das
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 14. September 1993, GZ 94 103/264-IV/9/93, übermittelten Entwurf einer Zivildienstgesetz-Novelle 1993 nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

A) Intentionen und Folgen der Zivildienstgesetz (ZDG) - Novelle 1991:

1. Intentionen der ZDG-Novelle 1991:

Grundlage für die Zivildienstgesetz-Novelle 1991 war das Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei vom 17. Dezember 1990 über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates.

In diesem Arbeitsübereinkommen wird in Z 10 der Beilage 21 zum Arbeitsübereinkommen betreffend das Kapitel "Landesverteidigung" zum Thema "Zivildienst" folgendes festgelegt:

"Die jetzige Form des Zuganges zum Zivildienst, nämlich eine Glaubhaftmachung von Gewissensgründen vor einer Kommission, soll nicht beibehalten werden.

Hand in Hand mit den Reformen im Bereich der militärischen Landesverteidigung wird daher auch eine Reform des Zivildienstes durchgeführt, die das Ziel hat, zivildienstwillige Wehrpflichtige von der Prüfung der Glaubwürdigkeit ihrer Gewissensgründe zu befreien.

Dabei wird vom Prinzip der Lastengleichheit zwischen Präsenzdienst und Zivildienst ausgegangen und eine Beseitigung sachlich nicht gerechtfertigter Ungleichheiten zwischen Präsenz- und Zivildienern in dienstlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht angestrebt.

Gemeinsam mit der Bundesheerreform sollen dadurch die Grundlagen für eine Abschaffung der Zivildienstkommission und eine Neuordnung des Zivildienstes geschaffen werden. Das Verfahren für die Festsetzung der Entschädigung für Zivildienner ist drastisch zu vereinfachen."

Zur Realisierung dieses Vorhabens wurde am 27. März 1991 von den Bundesministern für Landesverteidigung und für Inneres eine grundsätzliche Einigung über eine Neuregelung des Wehersatzdienstes in Form des Zivildienstes erzielt. Die einvernehmliche Erklärung hiezu lautete wie folgt:

"Demnach wird die Zivildienstkommission (die bislang eine Gewissensprüfung vornahm) abgeschafft und gleichzeitig ein Gesamtpaket erstellt, welches einen Belastungsausgleich zwischen den Grundwehdienern und den Zivildienern herbeiführen soll.

Demnach soll der Zivildienst in Zukunft vorerst zwei Monate länger dauern als der Wehrdienst; für jene Fälle, in denen im Zivildienst ein schwerer bzw. belastender Einsatz geleistet wird, zB bei der Pflege von Alten, Kranken und Patienten in psychiatrischer Behandlung, entfällt diese Differenzierung. Art und Zahl der Trägerorganisationen für Zivildienst werden neu geregelt.

Die Entscheidung für den Zivildienst hat jedoch zur Konsequenz, daß Personen, die sich für diesen Dienst entscheiden, keine Berechtigung zum Besitz oder zum Führen einer Waffe für private Zwecke erhalten können und gleichzeitig eine Einstellung in waffenführenden Wachkörpern des Bundes ausgeschlossen ist. Diese Regelung ist zunächst auf zwei Jahre begrenzt; eine Entscheidung über eine darüber hinausgehende Fortsetzung soll auf Grund der in dieser Zeit gemachten Erfahrungen getroffen werden. Die Durchführung erfolgt im Zuge des Verwaltungsverfahrens; die Anmeldung dazu soll wie bisher bei der Stellungskommission erfolgen können."

Trotz einiger Expertenmeinungen, die davon ausgingen, daß eine Abgrenzung des Wehrdienstes vom Zivildienst durch eine Verlängerung um zwei Monate und durch einige begleitende Maßnahmen nicht ausreiche, wurde die gegenständliche Regelung für zwei Jahre auf Probe in Kraft gesetzt. Dies erfolgte deshalb, um die Ziele dieser Vereinbarung (Lastengleichheit, Beseitigung von nicht gerechtfertigten Ungleichheiten) jedenfalls verwirklichen zu können.

Diese Vereinbarung wurde damals unter dem Gesichtspunkt abgeschlossen, daß nach Ablauf des Beobachtungszeitraumes von zwei Jahren die Möglichkeit zur Ergreifung entsprechender Maßnahmen bestehe. Die im folgenden angeführten Erfahrungen haben nunmehr gezeigt, daß diejenigen Maßnahmen, die den Wegfall der Zivildienstkommission ersetzen sollen, nicht ausreichend waren, um eine Abgrenzung derjenigen Personen, die den Zivildienst aus Gewissensgründen wählen, von denjenigen, die aus anderen Gründen den Wehrdienst verweigern, herbeizuführen.

2. Die Folgen der ZDG-Novelle 1991:

Im Jahrzehnt vor dem Inkrafttreten der ZDG-Novelle 1991 lag das Niveau der Zivildienstanträge in einer Bandbreite von rund 2.600 bis 4.500. Als Folge der ZDG-Novelle 1991 kam es zu einem sprunghaften Anstieg des Zivildieneraufkommens. Nach dem Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle stieg die Zahl der Zivildienststerklärungen im Jahr 1992 um das Dreifache (!) gegenüber dem Jahr 1991 auf insgesamt 12.558 Zivildienststerklärungen. Auch 1993 kann mit etwa 12.800 Zivildienststerklärungen gerechnet werden. Dies ergibt sich aus dem Vergleich des Beobachtungszeitraumes 1. 1. bis 30. 9. 1992 mit dem gleichen Zeitraum im Jahre 1993.

Aus diesen Zahlen ist einerseits deutlich ersichtlich, daß die Gründe für den sprunghaften Anstieg der Zivildienierzahlen ausschließlich auf die gegenständliche Novellierung im Jahre 1991 zurückzuführen sind, andererseits weist dieser Anstieg nach Inkrafttreten der Novelle darauf hin, daß nicht das Bundesheer unattraktiv geworden ist, sondern die neue Zivildienstregelung nicht in der Lage ist, eine ausreichende Abgrenzung zwischen Wehrdienst und Zivildienst sicherzustellen. Dies bestätigen auch Untersuchungen, die im Rahmen eines 12-Jahres-Vergleiches gezeigt haben, daß die Anzahl von Personen, die den Wehrdienst aus Gewissensgründen verweigern, nicht von einem Jahr auf das andere ohne grundlegende Änderung der Rahmenbedingungen auf das Dreifache steigen kann.

Konkrete Untersuchungen der Motive für eine Entscheidung zum Zivildienst ergaben auch, daß sich von den derzeitigen Zivildienstpflichtigen nur etwa 6 - 9 % aus Gewissensgründen für den Zivildienst entschieden haben. Das heißt, daß

die überwiegende Mehrheit jener, die eine Zivildiensterklärung abgegeben haben, den Zivildienst aus anderen Gründen gewählt haben.

Als Gründe für eine Entscheidung zum Zivildienst wurden einerseits systemimmanente Gründe, die in der Ausgestaltung des Zivildienstes liegen und nur schwer beeinflussbar sind, wie etwa die Art der Tätigkeit, die Möglichkeit zu Hause zu wohnen oder das entspanntere Arbeitsklima angegeben, andererseits wurde als Entscheidungsmotiv, das nicht systemimmanent und durch geeignete Maßnahmen kurzfristig beeinflussbar ist, insbesondere die de facto bessere Bezahlung genannt.

Obwohl durch die - auf Grund der Zivildienstgesetz-Novelle 1991 erfolgte - Neuregelung der Art und Zahl der Trägerorganisationen ein Zuwachs an Zivildienstplätzen von 4.500 auf 6.000 erfolgte, womit in diesem Punkt das Ziel des Arbeitsübereinkommens erfüllt wurde, konnte der Bundesminister für Inneres nicht die rechtzeitige Zuweisung der Zivildienstpflichtigen zu den Zivildiensteinrichtungen sicherstellen.

Derzeit umfaßt die Anzahl der Personen, die eine Zivildiensterklärung abgegeben haben und noch keine Zuweisungsbescheide erhalten haben, rund 12.000. Gleichzeitig hat die Republik auf Grund der höheren Entgelte für den Zivildienst und den damit verbundenen Anstieg des finanziellen Bedarfs für den Zivildienst höhere Kosten zu tragen (siehe Budgetüberschreitungs-gesetz 1993).

B) Ablehnung des gegenständlichen Entwurfes einer ZDG-Novelle 1993:

Der gegenständliche, vom Bundesministerium für Inneres erstellte Entwurf wird vom Bundesministerium für Landesverteidigung aus schwerwiegenden staatspolitischen, verfassungsrechtlichen und gleichbehandlungsmäßigen Gründen zur Gänze abgelehnt.

1. Staatspolitische Ablehnungsgründe:

Am 14. Juli bzw. am 22. Dezember 1992 wurde von der Bundesregierung in Erfüllung des oben erwähnten Arbeitsübereinkommens die "Heeresgliederung-Neu" beschlossen. Diese Heeresgliederung bedeutet eine grundlegende Neustrukturierung des Bundesheeres, womit auf Grund der geänderten Bedrohungssituation, der damit verbundenen erhöhten Eintrittswahrscheinlichkeit

von Konflikten in der Nachbarschaft und der dadurch drohenden Gefahr einer Einbeziehung Österreichs, der Tatsache eines Krieges in unserer unmittelbaren Nachbarschaft sowie einer politisch instabilen Zone in den Ländern des ehemaligen Warschauer Paktes durch die Schaffung bzw. Bereitstellung 10.000 Mann präsenster Kräfte und weiterer 5.000 Mann rasch verfügbarer Kräfte aus dem Milizstand unter gleichzeitiger Reduktion der Gesamtstärke des Heeres auf 120.000 Mann entgegengetreten werden soll.

Grundlage dieses Regierungsbeschlusses sind 34.000 Grundwehrdiener jährlich.

Auf Grund des Fallens der Geburtenrate ist die Anzahl der Stellungspflichtigen in den Jahren von 1983 bis 1993 um fast 20.000, also fast um ein Drittel von 63.622 auf 44.491 gesunken.

Für die nächsten Jahre kann von einem Aufkommen von rund 40.000 Mann pro Jahr unter Berücksichtigung der Zugänge aus den Aufschiebungen der geburtenstarken Jahrgänge ausgegangen werden.

Daraus folgt, daß rund 6.000 Zivildienenr bzw. 15 % eines Einberufungsjahrganges bei Berücksichtigung der Erfordernisse des Bundesheeres zur Erlangung der erforderlichen Präsenzstärke und dadurch zur Erfüllung seiner Aufgaben verkraftbar sind.

Damit ist auch gleichzeitig sichergestellt, daß alle Zivildienenr einem Zivildienstplatz zugewiesen werden können und somit der Bedarf der Zivildienstträgerorganisationen gedeckt werden kann (siehe die Zahl von 6.056 Zivildienstplätzen im Verlautbarungsblatt für den Zivildienst des Bundesministeriums für Inneres).

Wie oben festgestellt, ist das Zivildienreraufkommen im Jahr 1993 etwa gleich hoch bzw. leicht steigend wie 1992. Der zweijährige Probe- und Beobachtungszeitraum hat eindeutige Ergebnisse erbracht. Eine sachliche Grundlage für eine Verlängerung des Beobachtungszeitraumes gibt es daher nicht. Im Gegenteil ist rasches Handeln auf Grund der vorliegenden Ergebnisse und Untersuchungen dringend geboten, da sonst ein weiterer Anstieg der Zivildienrzahl droht. Entsprechend der Einigung der Bundesminister für Landesverteidigung und für Inneres vom 27. März 1991 ist nunmehr der Zeitpunkt gekommen, entsprechende konkrete Maßnahmen im Bereich des Zivildienstes zu treffen.

Falls seitens des Bundesministeriums für Inneres die vorliegenden Anliegen des ho. Ressorts nicht berücksichtigt werden, hätte dies die Nichterfüllung der von der Bundesregierung beschlossenen Heeresreform und der damit verbundenen Schaffung 10.000 Mann präsenster Kräfte und weiterer 5.000 Mann rasch verfügbarer Kräfte, mit der der Schutz der Grenzen, die Erhaltung der Souveränität Österreichs und dadurch der Schutz der österreichischen Bürger sichergestellt werden soll, zur Folge.

2. Verfassungsrechtliche Einwände:

a) Nichtberücksichtigung der "Verweigerung nur aus Gewissensgründen":

Art. 9 a Abs. 3 B-VG legt fest:

"Jeder männliche österreichische Staatsbürger ist wehrpflichtig. Wer aus Gewissensgründen die Erfüllung der Wehrpflicht verweigert und hievon befreit wird, hat einen Ersatzdienst zu leisten. Das Nähere bestimmen die Gesetze."

Aus dem Wortlaut dieser Verfassungsbestimmung ist zu schließen, daß eine Verweigerung der Wehrpflicht nur aus Gewissensgründen zulässig ist. Die Ausgestaltung der einfachgesetzlichen Grundlage - des Zivildienstgesetzes 1986 - hat also dergestalt zu erfolgen, daß insbesondere auf diese Bedingung abgestellt wird.

Wie bereits im Abschnitt A der ho. Stellungnahme ausgeführt, lag im Jahrzehnt vor dem Inkrafttreten der ZDG-Novelle 1991 das jährliche Niveau der Zivildienstanzträge in einer Bandbreite von rund 2.600 bis 4.500. Im Jahr 1992 stieg die Zahl der Zivildienstler auf 12.558 Personen, also rund auf das Dreifache des langjährigen Durchschnittswertes!

Aus dieser Steigerung sowie aus den oben angeführten wissenschaftlichen Untersuchungen kann geschlossen werden, daß nicht zwingende Gewissensgründe, sondern vor allem der vereinfachte Zugang zum Zivildienst für diese Steigerung ausschlaggebend war. Dies wird auch in den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzesentwurf festgestellt. (Vgl. Abschnitt I lit. A der Erläuterungen.)

Um also dem Verfassungsgebot gerecht zu werden, daß eine Verweigerung nur aus Gewissensgründen zu erfolgen hat, bedürfte es eines Kriteriums, an Hand dessen diese Gründe gemessen werden können. Die "Prüfung" des Gewissens durch eine Kommission durchzuführen wird nicht nur im Arbeitsübereinkommen abgelehnt, sondern widerspricht auch der Bewußtseinslage der Bevölkerung, sodaß es notwendig ist, eine ausreichende Abgrenzung des Wehrdienstes vom Zivildienst in einer anderen Form zu finden.

Eine solche Abgrenzung muß daher durch eine konsequente Gleichstellung der Rahmenbedingungen von Präsenzdienstleistenden und Zivildienern auf den Gebieten erfolgen, wo dies möglich ist. Der internationale Vergleich sowie die vorliegenden Studien und Untersuchungen zeigen eindeutig, daß für systemimmanente Unterschiede, die nicht beseitigbar sind, eine ausreichende zeitliche Verlängerung erforderlich ist. Die Abgrenzung zwischen Präsenz- und Zivildienst muß deutlich und rasch erfolgen.

b) Materieller Widerspruch des § 2 ZDG zum Art. 9 a Abs. 3 B-VG:

Art. 9 a Abs. 3 B-VG legt fest, daß jeder männliche österreichische Staatsbürger wehrpflichtig ist. Aus dem Wort "jeder" ist zu schließen, daß die Wehrpflicht der Regelfall, der Wehersatzdienst hingegen der Ausnahmefall zu sein hat.

§ 2 Abs. 1 ZDG (Verfassungsbestimmung) i.d.g.F. gestaltet jedoch im Zusammenwirken mit den anderen Bestimmungen des ZDG den Wehersatzdienst in einer Weise aus, daß die Zivildienierzahlen ein Ausmaß erreicht haben, das den Ausnahmecharakter des Wehersatzdienstes vermissen läßt.

Der gegenständliche Entwurf einer ZDG-Novelle 1993 enthält keine Regelungen, um diese materielle Verfassungswidrigkeit zu beseitigen. Die Bestimmungen des geltenden ZDG sowie die im Entwurf vorliegenden Bestimmungen der ZDG-Novelle 1993 stehen somit im materiellen Widerspruch zu Art. 9 a B-VG.

3. Mangelnde Angleichung der Rahmenbedingungen der Zivildienstler an diejenigen der Präsenzdienstler:

Ein weiterer Grund für den explosionsartigen Anstieg der Zivildienstlerzahlen ist die Besserstellung der Zivildienstler gegenüber Präsenzdienstlern in rechtlicher, finanzieller und sachlicher Hinsicht.

Diese Tatsache wird insbesondere deshalb als eminente Ungerechtigkeit empfunden, da Präsenzdienstler - also Personen, die zum Schutz der Republik Österreich und ihrer verfassungsmäßigen Einrichtungen bereit sind - benachteiligt werden, während - bei ungeschmälerter Anerkennung der Leistung der Zivildienstler - diejenigen Personen, die diesen Einsatz verweigern, bevorzugt werden.

Insbesondere bestehen folgende Unterschiede zwischen Präsenz- und Zivildienst:

- Das durchschnittliche Entgelt eines Grundwehrdienstlers beträgt rund 2.100 S; ein großer Teil der Zivildienstler erhält finanzielle Zuwendungen in der Höhe von etwa 7.000 (bis 8.000 S).
- Die unterschiedlichen Erfordernisse des Dienstbetriebes und die größeren Entfernungen zwischen Wohn- und Dienstort ergeben auf der einen Seite zumeist eine Wohnmöglichkeit zu Hause, auf der anderen Seite ergibt sich diese Möglichkeit nicht.
- Rund 100 Kasernenstandorte stehen einer vielfachen Anzahl an Standorten für Zivildienstplätze gegenüber.
- Der Präsenzdienstler hat Anspruch auf vier Freifahrten pro Monat vom Wohnort zum Dienstort oder umgekehrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Der Zivildienstler, der zu Hause wohnt, hat Anspruch auf tägliche Fahrten (vgl. § 27 Abs. 2 ZDG).
- Die Tätigkeit des Zivildienstlers findet in einem entspannteren (zivilen) Arbeitsklima statt, der Dienst des Präsenzdienstlers unterliegt militärischen Rahmenbedingungen.
- Der Präsenzdienstler unterliegt einem besonderen Disziplinar- bzw. Strafrecht.
- Die durchschnittliche zeitliche Belastung des Präsenzdienstlers pro Woche übersteigt deutlich diejenige des Zivildienstlers.
- Der Präsenzdienstler muß Nachtausbildungen absolvieren, um den Erfordernissen einer einsatzgerechten Ausbildung nachzukommen.
- Präsenzdienstler haben eine Truppenübungsverpflichtung, Zivildienstler nicht.
- Präsenzdienstler können auch gegen ihren Willen einer Kaderübungsverpflichtung unterworfen werden, sodaß sie zusätzlich zwei

- 9 -

- Monate Präsenzdienst zu leisten haben, für Zivildienstler besteht keine Möglichkeit einer zusätzlichen Verpflichtung.
- Der Präsenzdienst erfordert meist höhere körperliche Belastungen während des Dienstes als der Zivildienst.
 - Während der Präsenzdienstler bei einem Arztbesuch einem Arzt mit "Behördencharakter" gegenüber steht, ist es für einen Zivildienstler nicht erforderlich, einen solchen Arzt (Amtsarzt) aufzusuchen, sondern er kann den Arzt seines Vertrauens konsultieren.
 - Jeder Präsenzdienstler muß damit rechnen, bis zum 50. bzw. bis zum 65. Lebensjahr zu einem außerordentlichen Präsenzdienst herangezogen zu werden, während für Zivildienstler de facto keine Heranziehung zum außerordentlichen Zivildienst erfolgt.
 - Zusätzlich zu allen bisher angeführten Punkten hat der Präsenzdienstler eine Verpflichtung zum Einsatz des eigenen Lebens. In diesem Zusammenhang sei auf die Rede von Bundespräsident Dr. KLESTIL am 18. September 1993 verwiesen, in der er ausführte, daß Österreich von seinen Zivildienstlern einen selbstlosen und vielfach unersätzlich gewordenen sozialen Einsatz verlange. Vom Soldaten verlange die Republik in letzter Konsequenz aber noch mehr - nämlich den Einsatz des eigenen Lebens.

C) Vorstellungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung zur Novellierung des ZDG:

Der Entwurf einer Zivildienstgesetz-Novelle 1993 des Bundesministeriums für Inneres langte am 19. September 1993 im ho. Ressort ein.

Entgegen einer Vereinbarung zwischen den Bundesministern für Inneres und für Landesverteidigung sowie entgegen gleichlautender Absprachen im Rahmen diverser Besprechungen zum Thema Zivildienst im Ministerrat wurde dieser Entwurf nicht gemeinsam ausgearbeitet, sondern ohne vorherige Abklärung versandt.

Zu den im Einzelnen unbedingt notwendigen Maßnahmen zur Lösung der gegenständlichen Problematik wird auf den vom ho. Ressort angefertigten Entwurf einer Zivildienstgesetz-Novelle 1993, die der Bundesminister für Landesverteidigung am 29. September 1993 dem Bundesminister für Inneres persönlich übergeben hat, verwiesen (siehe Beilage).

Im Hinblick darauf erübrigt es sich, auf die einzelnen Punkte des do. Entwurfes einzugehen, da darin keinerlei Maßnahmen zur Lösung der angeführten Problematik enthalten sind.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

20. Oktober 1993

Für den Bundesminister:

Schliferner

Beilage

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



A N T R A G

der Abgeordneten

und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 neuerlich geändert wird (Zivildienstgesetz-Novelle 1993).

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (Zivildienstgesetz-Novelle 1993)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr.679, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 662/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

"§ 2. (1) (Verfassungsbestimmung) Der Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes 1990 - WG, BGBl. Nr. 305, der tauglich zum Wehrdienst befunden wurde, ist auf seinen Antrag nach Maßgabe des § 5 Abs. 1, 4 und 5 von der Wehrpflicht zu befreien und zivildienstpflichtig, wenn

1. er es aus schwerwiegenden, glaubhaften Gewissensgründen ablehnt, Waffengewalt gegen andere Menschen anzuwenden und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würde und
2. er erklärt, aus den in Z 1 angeführten Gründen Zivildienst leisten und die Zivildienstpflichten gewissenhaft erfüllen zu wollen und
3. er keinem der in § 5 a Abs. 1 Z 2 genannten Wachkörper angehört.

Er hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Zivildienst zu leisten. Die Dauer des Zivildienstes kann die Dauer des Wehrdienstes übersteigen."

2. In § 2 Abs. 2 erster Satz treten an die Stelle der Worte "der Erklärung" die Worte "dem Antrag". Weiters wird vor dem Wort "Lebenslauf" das Wort "handschriftlichen" eingefügt.

3. § 2 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"Mit Rechtskraft des Befreiungsbescheides (§ 5 Abs. 4) ist der Wehrpflichtige zivildienstpflichtig."

4. In § 2 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

5. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Dienstleistung hat grundsätzlich die volle Normalarbeitskraft eines Menschen zu erfordern und hat aus durchgehender Erbringung konkreter Leistungen zu bestehen."

6. § 5 Abs. 1 Z 1 lautet:

"§ 5. (1) Das Recht, einen Antrag nach § 2 Abs. 1 abzugeben, ruht

1. bei der Einberufung des Wehrpflichtigen, der noch keinerlei Grundwehrdienst geleistet hat, ab Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung bis zur Entlassung aus dem Grundwehrdienst, im Falle der Behebung des Einberufungsbefehles oder des Außerkrafttretens desselben kraft Gesetzes jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,"

7. In § 5 Abs. 2 und 3 werden die Worte "die Erklärung" durch die Worte "der Antrag" ersetzt.

8. § 5 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Bundesminister für Inneres hat ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate, nachdem der Antrag nach § 2 Abs. 1 bei ihm eingelangt ist, mit Bescheid den Wehrpflichtigen von der Wehrpflicht zu befreien, sofern der Antrag den gesetzlichen Anforderungen entspricht (Befreiungsbescheid). Weist der Antrag Mängel auf (Abs. 5), so ist der Wehrpflichtige nicht von der Wehrpflicht zu befreien. Die Mängel sind im ablehnenden Bescheid einzeln anzuführen."

9. In § 5 Abs. 5 Z 2, 4 und 5 werden die Worte "der Erklärung" durch die Worte "des Antrages" ersetzt.
10. In § 5 Abs. 6 werden die Worte "des Feststellungsbescheides" durch die Worte "des Befreiungsbescheides" ersetzt.
11. In § 5 Abs. 7 werden die Worte "Bescheides über die Feststellung der Rechtsgültigkeit der Abgabe der Erklärung" durch das Wort "Befreiungsbescheides" ersetzt.
12. § 5 a Abs. 4 entfällt.
13. § 5 a Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung "(4)". Darüber hinaus werden die Worte "eine rechtsgültige Erklärung nach § 2 Abs. 1" durch die Worte "ein rechtsgültiger Befreiungsbescheid" ersetzt.
14. § 6 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Eine solche Erklärung ist nicht zulässig, wenn der Zivildienstpflichtige im Besitz eines rechtskräftigen Zuweisungsbescheides zur Ableistung des Zivildienstes ist oder einen solchen Dienst gerade leistet."
15. In § 6 Abs. 3 werden die Worte "gemäß § 2 Abs. 1 rechtskräftig gewordenen Bescheid" durch das Wort " rechtskräftigen Befreiungsbescheid" ersetzt.
16. § 7 Abs.2 lautet:

"(2) Die Dauer des ordentlichen Zivildienstes beträgt, unbeschadet des § 5 a Abs. 4, zwölf Monate. Sie beträgt zehn Monate, wenn für den Zivildienstpflichtigen auf Grund der Art der von ihm zu erbringenden Dienstleistungen gegenüber den üblicherweise von Zivildienstpflichtigen zu erbringenden Dienstleistungen besondere physische, psychische und arbeitszeitliche Belastungen verbunden sind. Diese werden in der Regel nur bei der sozialen oder gesundheitlichen Betreuung von Pflegebedürftigen oder von kranken Menschen anzunehmen sein."
17. (Verfassungsbestimmung); In § 12 b Abs.1 Z 1 wird der Ausdruck "zwölf Monate" durch den Ausdruck "achtzehn Monate" ersetzt.

18. § 23 b Abs. 2 lautet:

"(2) Im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit ist der Zivildienstleistende verpflichtet, sich an dem dem Beginn der Dienstverhinderung nächstfolgenden Werktag einer ärztlichen Untersuchung durch einen Amtsarzt zu unterziehen und eine Bescheinigung über die Art und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung der Einrichtung binnen längstens drei Tagen zu übermitteln."

19. § 25 a lautet:

"§ 25 a. (1) Dem Zivildienstleistenden gebührt eine Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschlag).

(2) Die Grundvergütung nach Abs. 1 beträgt monatlich:

1. Bei einem ordentlichen Zivildienst nach § 8 Abs. 1 und § 8 a Abs. 1 sowie bei einem daran anschließenden außerordentlichen Zivildienst nach § 8 a Abs. 6 2.124,--
und
2. bei einem außerordentlichen Zivildienst nach § 21 Abs. 1 1.937,--

(3) Der Zuschlag nach Abs. 1 zur Grundvergütung beträgt bei Einsätzen nach § 8 a Abs. 1, § 8 a Abs. 6 und § 21 Abs. 1 monatlich 1.560,--

(4) Erstreckt sich der Anspruch nach den Abs. 2 und 3 nur auf Bruchteile des Monats, so steht er dem Zivildienstleistenden mit je einem Dreißigstel für jeden Kalendertag dieser Bruchteile zu. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Zivildienst bis längstens zum 5. des Monats angetreten wird, für die zwischen dem ersten und dem fünften liegenden Tage. In diesem Falle gebührt der Anspruch auch für diese Tage."

20. § 27 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

21. § 28 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Rechtsträger der Einrichtung hat für die Verpflegung des Zivildienstleistenden durch einen Küchenbetrieb, durch Abschluß eines Vertrages mit einem Dritten oder durch Bereitstellung von Lebensmitteln zu sorgen."

22. § 28 Abs. 3 und 4 entfällt. Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung "(3)".

23. § 29 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.
24. § 30 Abs. 2 entfällt. § 30 Abs. 1 erhält die Bezeichnung "§ 30".
25. § 31 Abs. 1 Z 6 und 7 entfällt. Z 8 erhält die Bezeichnung "Z 6".
26. § 58 lautet:

"§ 58. Das Militärstrafgesetz (MilStG), BGBl. Nr. 344/1970, ist, ausgenommen die §§ 2, 5, 6, 24, 25, 32, 33 bis 37, sowie Art. I des III. Hauptstückes, betreffend § 577 StG, auf Zivildienstleistende mit folgenden Maßgaben anzuwenden.

Es treten an die Stelle

1. des Begriffes 'Soldat' der Begriff 'Zivildienstleistende'
2. des Begriffes 'Einsatz' die Umschreibung 'außerordentlicher Zivildienst oder Dienstleistung gemäß § 8 a ZDG',
3. des Begriffes 'Befehl' der Begriff 'Weisung',
4. des Begriffes 'militärischer Vorgesetzter' die Umschreibung 'Vorgesetzter gemäß § 38 Abs. 5 ZDG',
5. des Begriffes 'militärisches Geheimnis' die Umschreibung 'Geheimnis gemäß § 23 Abs. 2 ZDG' und
6. des Begriffes 'Einberufungsbefehl' der Begriff 'Zuweisungsbescheid'."

27. Die §§ 59 bis 64 entfallen.
28. In § 75 werden die Worte "der Erklärung" durch die Worte "des Antrages" ersetzt.
29. § 75 b lautet:

"§ 75 b. (Verfassungsbestimmung) Die Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diese, haben über Zivildienstpflichtige nach Rechtskraft des Befreiungsbescheides ein Waffenverbot nach § 12 des Waffengesetzes 1986 zu verhängen."

30. § 76 Abs. 3 Z 3 und Abs. 4 entfällt.
31. § 76 a Abs. 1 entfällt.

32. (Verfassungsbestimmung) § 76 a Abs. 2 entfällt.

33. Nach § 76 a Abs. 2 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

"(3) (Verfassungsbestimmung) Die §§ 2 Abs. 1, 12 b Abs. 1 Z 1, 75 b und 76 a Abs. 2 treten mit 1. 1. 1994 in Kraft.

(4) Die §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 Z 1, 5 Abs. 2 und 3, 5 Abs. 4, 5 Abs. 5 Z 2, 4 und 5, 5 Abs. 6, 5 Abs. 7, 5 a Abs. 4, 5 a Abs. 5, 6 Abs. 1, 6 Abs. 3, 7 Abs. 2, 23 b Abs. 2, 25 a, 27 Abs. 2, 28 Abs. 2, 28 Abs. 3 und 4, 29 Abs. 1, 30 Abs. 2, 31 Abs. 1 Z 6 und 7, 58, 59 bis 64, 75, 76 Abs. 3 Z 3 und 4, 76 Abs. 3 Z 1, 76 a Abs. 1 und 76 e treten mit 1. 1. 1994 in Kraft.

(5) (Verfassungsbestimmung) § 2 Abs. 1 tritt mit 31. 12. 1995 außer Kraft."

34. Nach § 76 d wird folgender § 76 e eingefügt:

"§ 76 e. Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits Zivildienst leisten, haben diesen in der vor dem 1. Jänner 1994 geltenden Dauer zu leisten."

35. In § 77 Abs. 1 Z 2 entfällt die Bezeichnung "5 a Abs. 4".

36. § 77 Abs. 1 Z 6 lautet:

"6. der §§ 5 a Abs. 3, 24, 42 und 58 der Bundesminister für Justiz,".

Begründung

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Gemäß Art. 9 a Abs. 3 B-VG hat, wer aus Gewissensgründen die Erfüllung der Wehrpflicht verweigert und hievon befreit wird, einen Ersatzdienst zu leisten. Da jedoch im geltenden Zivildienstgesetz 1986 (ZDG), insbesondere in dessen Verfassungsbestimmungen eine ausdrückliche Regelung über die Befreiung von der Wehrpflicht fehlt, könnte davon ausgegangen werden, daß dem Art. 9 a Abs. 3 B-VG durch die Verfassungsbestimmungen der Zivildienstgesetz-Novelle 1991, zumindest hinsichtlich der Notwendigkeit, von der Wehrpflicht befreit zu werden, nicht derogiert wurde. In diesem Zusammenhang ist auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg 8171 hinzuweisen, in dem der Gerichtshof zu dem Ergebnis gelangt, daß der Verfassungsbestimmung des (damaligen) § 2 Abs. 1 ZDG durch den später erlassenen Art. 9 a Abs. 3 B-VG nicht derogiert wurde, da der Verfassungsgesetzgeber bei der Erlassung des Art. 9 a Abs. 3 B-VG einen Eingriff in den durch § 2 Abs. 1 ZDG geregelten Bereich nicht beabsichtigt habe. Daß die Zivildienstgesetz-Novelle 1991 zum Ziel gehabt hatte, die "Befreiung von der Wehrpflicht" zu beseitigen, kann weder dem Gesetzestext noch den Erläuterungen zur Regierungsvorlage 249 d.B. XVIII. GP eindeutig entnommen werden.

Geht man von der Geltung des Art. 9 a Abs. 3 B-VG hinsichtlich des Erfordernisses einer "Befreiung von der Wehrpflicht" aus, so können folgende Überlegungen angestellt werden:

Der Ausdruck "befreit wird" läßt den Schluß zu, daß für die Befreiung von der Wehrpflicht nicht allein die ausdrückliche Erklärung des Wehrpflichtigen, die Wehrpflicht aus Gewissensgründen abzulehnen, ausreicht, sondern ein diesbezüglicher materiell-rechtlicher Akt erforderlich ist; eine rechtlich wirksame Befreiung von der Wehrpflicht kann daher nur nach Rechtskraft dieses materiell-rechtlichen Aktes eintreten. Die im § 5 und 5 a ZDG vorgesehene Rechtsunwirksamkeit der Erklärung nach § 2 Abs. 1, insbesondere bei Vorliegen von Tatsachen gemäß § 5 a Abs. 1, sowie die in den Erläuterungen getroffene Feststellung, daß der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht und die Natur des Zivildienstes als "Wehersatzdienst" nicht geändert werden sollten, deuten darauf hin, daß zumindest ein Restbestand an materiell-rechtlichen Voraussetzungen bestehen bleiben sollte (ansonsten wäre wohl das Vorliegen eines Alternativdienstes mit freier Wahlmöglichkeit anzunehmen). Insofern kommt dem im § 5 Abs. 4 ZDG vorgesehenen Bescheid - mag dieser auch im Gesetz als "Feststellungsbescheid" bezeichnet sein - nicht bloß deklarative Wirkung, sondern auch ein gewisser materiell-rechtlicher Charakter zu.

Durch die gegenständliche Bestimmung soll die unbefriedigende Situation beseitigt werden, daß eine de facto materiell-rechtliche Entscheidung als "Feststellungsbescheid" bezeichnet wird. Der Entfall der Ausnahme für Notwehr und Nothilfe von der Ablehnung, Waffengewalt gegen andere Menschen anzuwenden, trägt zur Verdeutlichung der Gewissensentscheidung bei.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 2 erster Satz):

Auf Grund der Ausgestaltung des § 2 Abs. 1 als materieller Befreiungsakt hat an die Stelle des Begriffes "Erklärung" der Begriff "Antrag" zu treten. Die Verankerung des Erfordernisses eines händisch geschriebenen Lebenslaufes erweist sich deshalb als notwendig, da das gesetzliche Erfordernis der Beibringung eines Lebenslaufes zur Zivildienstklärung in der Vergangenheit durch das Akzeptieren von entsprechenden Formblättern nur ungenügend erfüllt wurde.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 2 zweiter Satz):

Auf Grund der Ausgestaltung des § 2 Abs. 1 als materieller Befreiungsakt erscheint eine entsprechende Anpassung nötig.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 2 letzter Satz):

Aus Gründen der Bewahrung der Übersicht über die Zahl der geltenden Einberufungsbefehle ist es zweckmäßiger, wenn im gegebenen Fall der Einberufungsbefehl von der zuständigen Militärbehörde aufgehoben wird.

Zu Z 5 (§ 3 Abs. 1):

Diese Bestimmung ist notwendig, um eine kontinuierliche Beschäftigung des Zivildienstleistenden zu gewährleisten.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 1 Z 1):

Die großzügige Gestaltung der Antragsmöglichkeiten zum Zivildienst erlaubt es dem Wehrpflichtigen, bereits ab der Stellung einen Zivildienst Antrag abzugeben. Zwischen der Stellung und dem Erhalt eines Einberufungsbefehles zum Grundwehrdienst liegen üblicherweise mehrere Monate bis einige Jahre, sodaß genügend Zeit gegeben erscheint, eine Gewissensentscheidung zu treffen. Die bisher geltende Möglichkeit, eine Erklärung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Einberufungsbefehles abzugeben, führt oftmals dazu, daß offensichtlich nicht eine Gewissensentscheidung im Vordergrund steht, sondern die Unzufriedenheit mit einem bestimmten Garnisonsort oder einem konkreten Einberufungstermin.

Zu Z 7 bis 11, 13, und 29 (§ 5 Abs. 2 und 3; § 5 Abs. 4; § 5 Abs. 5 Z 2, 4 und 5; § 5 Abs. 6; § 5 Abs. 7; § 5 a Abs. 5 und § 75):

Auf Grund der Ausgestaltung des § 2 Abs. 1 als materieller Befreiungsakt sind entsprechende Anpassungen nötig.

Zu Z 12 (§ 5 a Abs. 4):

Die Entwicklung des Zivildieneraufkommens zeigt, daß die von den Medien sowie diversen Vereinigungen verbreitete Information über das Recht, einen Zivildienst Antrag abzugeben, ausreichend ist. Im Sinne einer sparsamen Verwaltung kann diese Bestimmung daher entfallen.

Zu Z 14 (§ 6 Abs. 1):

Der Entfall der im geltenden ZDG befindlichen Bestimmung, daß eine Erklärung, wonach ein Zivildienstpflichtiger die Erfüllung der Wehrpflicht nicht mehr verweigere, unzulässig sei, sofern seit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Zivildienst Erklärung noch kein Jahr verstrichen ist, soll im Sinne der Gewinnung zusätzlicher Wehrpflichtiger die Möglichkeit des "Rückwechsell" vom Zivil- zum Präsenzdienst erleichtern.

Zu Z 15 (§ 6 Abs. 3):

Auf Grund der Ausgestaltung des § 2 Abs. 1 als materieller Befreiungsakt ist eine entsprechende Anpassung notwendig.

Zu Z 16 und 17 (§ 7 Abs. 2 und § 12 b):

Diese Bestimmung dient der Erhaltung der Verteidigungsfähigkeit Österreichs, da das notwendige Wehrpflichtigenaufkommen auf Grund der derzeitigen Ausgestaltung des Zivildienstes nicht aufbringbar ist.

Zu Z 18 (§ 23 b Abs. 2):

Aus Gründen der Gleichbehandlung der Zivildienstleistenden mit Präsenzdienstleistenden soll auch für Zivildienstleistende die Verpflichtung geschaffen werden, Bescheinigungen über Erkrankungen von einem Amtsarzt ausstellen zu lassen.

Zu Z 19 (§ 25 a):

Die "Abkoppelung" der Bezüge der Zivildienstleistenden von den Regelungen des Heeresgebührengesetzes 1992 soll die Schaffung finanzieller Anreize zugunsten des Präsenzdienstes erleichtern. Die Höhe der Grundvergütung entspricht der derzeitigen Höhe, reduziert um die derzeitigen Kürzungsbeträge für Arbeitskleidung und Leibwäsche sowie Reinigung derselben.

Zu Z 20 und Z 25 (§ 27 Abs. 2 zweiter Satz und § 31 Abs. 1 Z 6 und 7):

Der Entfall des Anspruches auf Ersatz der Fahrtkosten für die täglichen Fahrten von der Wohnung zum Dienstort soll die Situation entschärfen, daß Zivildienstleistende oftmals die Wohltat der Benutzung der eigenen Wohnung genießen und zusätzlich noch Geldleistungen für die entsprechenden Fahrten erhalten, während Präsenzdienstleistende einer Kasernierung unterliegen oder im Falle einer Heimschlafereignigung die Kosten dieser Fahrten selbst tragen müssen.

Zu Z 21 und 22 (§ 28 Abs. 2 bis 5):

Diese Bestimmung soll die Situation entschärfen, daß Zivildienstleistende oftmals für die Verpflegung Geldmittel erhalten, während Präsenzdienstler der Pflicht zur Teilnahme an der bereitgestellten Verpflegung unterliegen.

Durch die Normierung, daß künftig vom Rechtsträger erforderlichenfalls "Lebensmittel" bereitzustellen sind, kann die Leistung von Geldmitteln auch dann vermieden werden, wenn weder die Verpflegung durch einen Küchenbetrieb noch durch Abschluß eines Vertrages mit einem Dritten möglich ist.

Zu Z 23 (§ 29 Abs. 1):

Diese Bestimmung soll - im Rahmen mit der Neuordnung der Bezüge - sicherstellen, daß Zivildienstleistende ebenso wie Präsenzdienstleistende Bekleidung nur in Naturalien erhalten.

Zu Z 24 (§ 30 Abs. 2):

Diese Bestimmung soll - im Zusammenhang mit der Neuregelung der Bezüge - sicherstellen, daß der Zivildienstleistende für zumutbare Tätigkeiten, wie es die Reinigung der Bekleidung darstellt, nicht zusätzlich finanzielle Mittel erhält.

Zu Z 26 und 27 (§ 58, §§ 59 bis 64):

Die Anwendbarkeit des Militärstrafgesetzes für Zivildienstleistende soll die langjährige Ungleichbehandlung beseitigen, wonach im bisherigen Recht zahlreiche Tatbestände nur für Soldaten zutrafen und bei gewissen Tatbeständen für Soldaten gerichtliche Strafen, für Zivildienstleistende hingegen nur Verwaltungsstrafen vorgesehen waren.

Zu Z 29 (§ 75 b):

Die Verdeutlichung der Gewissensentscheidung in § 2 Abs. 1 muß auch die Streichung des Rechtes, Waffen zu erwerben, zu besitzen oder zu führen nach sich ziehen. Da gemäß

geltendem Waffengesetz 1986 bestimmte Waffen ohne waffenrechtliches Dokument frei erwerbbar sind, erscheint die gewählte Regelung notwendig.

Zu Z 30 bis 36 (§§ 76 Abs. 3 und 4, 76 a Abs. 1, 76 a Abs. 2, 76 a Abs. 3 bis 5, 76 e, 77 Abs. 1 Z 2, 77 Abs. 1 Z 6):

Diese Regelungen enthalten entsprechende Übergangs-, Inkrafttretens- und Vollziehungsbestimmungen.

Zu Z 33 (§ 76 a Abs. 5):

Diese Regelung enthält die Befristung einer Kernbestimmung des ZDG auf zwei Jahre.